Satzung der Gemeinde Heikendorf, Kreis Plön über den Bebauungsplan Nr. 67b

Für den Bereich der nordwestlich an die Stückenbergsiedlung angrenzenden Grundstücke, nordöstlich der Straße 'Tobringer' und östlich der Verbrauchermärkte, Flurstücke 38/6, 37/91, 78/5, 78/6, 37/88, 37/90, 64/1 und weitere sowie ein Teil des Flurstückes 79/149, welches an die Straße 'Stückenberg' angrenzt, Flur 2, Gemarkung Altheikendorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.2017 folgende Satzung der Gemeinde Heikendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67b, für den Bereich der nordwestlich an die Stückenbergsiedlung angrenzenden Grundstücke, nordöstlich der Straße 'Tobringer' und östlich der Verbrauchermärkte, Flurstücke 38/6, 37/91, 78/5, 78/6, 37/88, 37/90, 64/1 und weitere sowie ein Teil des Flurstückes 79/149, welches an die Straße 'Stückenberg' angrenzt, Flur 2, Gemarkung Altheikendorf , bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1000

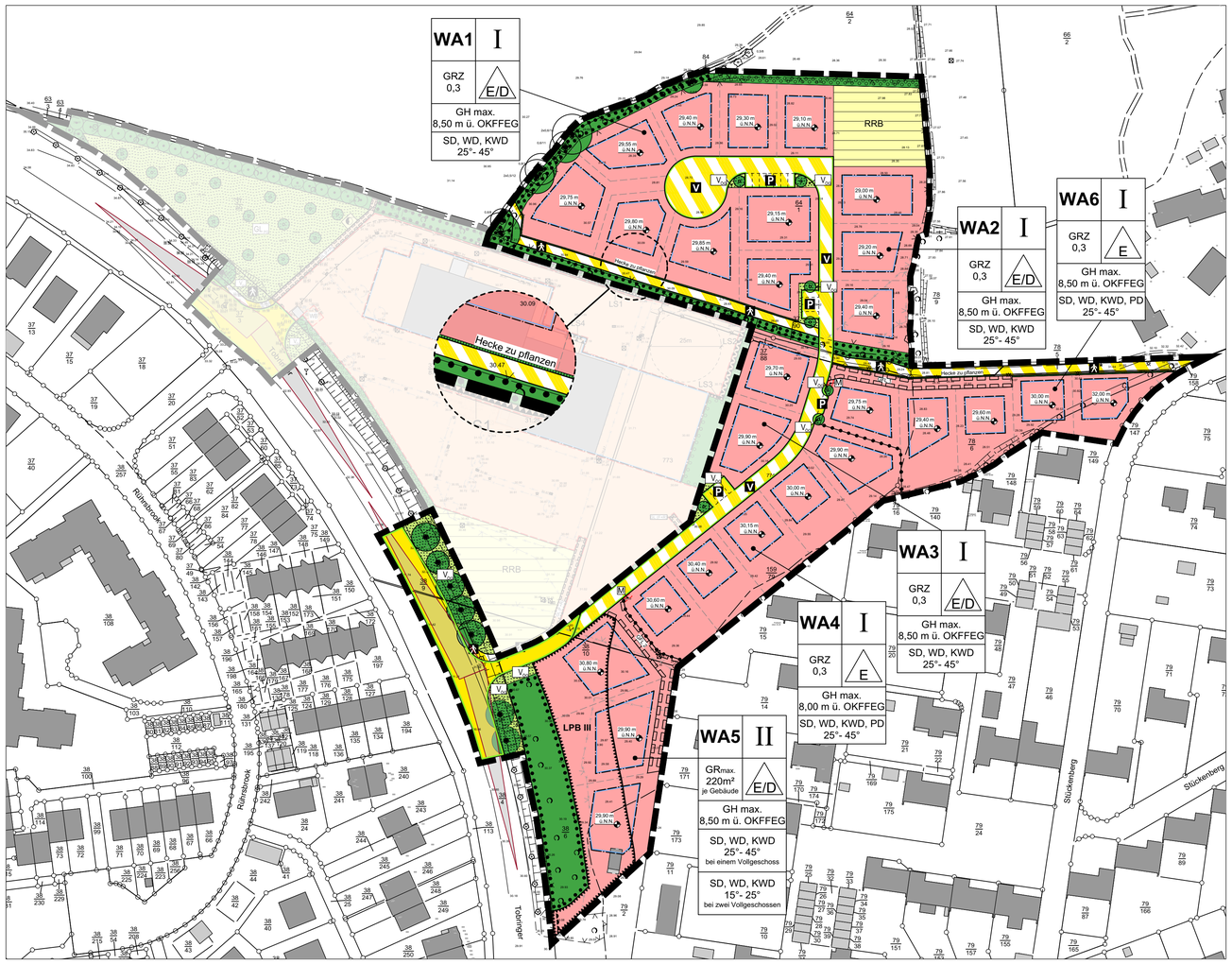

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m., § 1 Abs. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie § 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA 1-6) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung nicht störende Handwerksbetriebe ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind in den allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 (WA 1-3) maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] zulässig sowie eine (1) Wohnung pro Doppelhausscheibe [D].
In den allgemeinen Wohngebieten 4 und 6 (WA 4+6) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 + 18 BauNVO)

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA1-6) darf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der Hauptgebäude die in der Planzeichnung Teil A für die Baufelder angegebenen Höhenbezugspunkte über Normal Null (ü.N.N.) bis maximal 0,50m überschreiten.

3.2 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen der Hauptgebäude werden gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFFEG). Die maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden. Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante des Daches begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten oder Dachgauben ist nicht zulässig.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

4.1 Fassaden:
In den Allgemeinen Wohngebieten sind für mindestens 60% der fensterlosen Fassade nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Farben zulässig. An den übrigen Fassadenflächen und bei den Fassadenflächen der Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialen zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

4.2 Dacheindeckungen:
Als Dacheindeckung für das Haupthaus sind nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

4.3 Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze:
Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer sowie abweichende Materialien für Dach und Wand zulässig.

4.4 Doppelhäuser:
Bei Doppelhäusern müssen die Fassaden und die Dacheindeckung bei beiden Doppelhaushälften identisch gestaltet sein.

4.5 Oberirdische Lagerbehälter:
Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 (WA 1-6) nicht zulässig.

5. Überdachte Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen
(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO – SH, und der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche muss mindestens 5,00 m betragen.

6. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen im Bereich der Sichtdreiecke (Kreuzung Tobringer/Planstraße) sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,80m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

7. Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh- Fahr- und Leitungsrecht 1 (GFL1)
Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1 (GFL1) festgesetzte Fläche ist mit Rechten zugunsten der Anlieger, der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sowie der Rettungsdienste festgesetzt.

Geh- Fahr- und Leitungsrecht 2 (GFL2)
Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 2 (GFL2) festgesetzte Fläche ist mit Rechten zugunsten der Anlieger, der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sowie der Rettungsdienste festgesetzt.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor Schallimmission (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Feld mit der Bezeichnung LPB III sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 in allen Geschossen Schalldämmmaße gemäß des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 für alle dem Tobringer zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden vorzusehen.
Die betroffenen Fassaden des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen (siehe Tabelle 8, DIN 4109). Für Wohnräume beträgt das erforderlichen Schalldämmmaß mindestens R'w,res = 35 dB. Für Büroräume o.ä. ist dieser Wert um 5 dB zu senken.
Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe Tabelle 9, DIN 4109).
Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.
Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

9. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

9.1 Schutz des Boden- und Wasserhaushalts:
Die privaten Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material ohne Betonunterbau herzustellen.

9.2 Erhalt von Bäumen:
Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten und zu erhaltenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

9.3 Anpflanzung von Bäumen:
Die in der Planzeichnung festgesetzten neuen Straßenbäume (mind. 7 Stück) sind als Laubbäume im Stammumfang 14/16 cm in 3 x verpflanzter Baumschulware zu pflanzen, wobei eine mindestens 6,0m² große, offene wasserdurchlässige Baumscheibe herzustellen und vor einer Verdichtung durch Überfahren zu schützen ist. Die Bäume sind in fachgerechten Pflanzgruben zu setzen und mit einem Dreibock zu sichern. Die zu pflanzenden Baumarten sind dem Umweltbericht Artenliste A zu entnehmen. Die neu anzupflanzenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen. Bei Abgang ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

9.4 Anpflanzung einer Hecke:
In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 6 (WA1+6) ist entlang des öffentlichen Fußgängerbereiches auf den privaten Grundstücken eine Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Hecke ist mindestens auf eine Breite von 0,50m und auf eine Höhe von 1,40m zu entwickeln.
Die zu pflanzenden Arten sind dem Umweltbericht Liste A zu entnehmen.

9.5 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Im Bereich der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen für eine Eingrünung anzulegen.
Die zu pflanzenden Arten sind dem Umweltbericht Liste A zu entnehmen. Der Gehölzstreifen ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

9.6 Entwidmeter Knick / Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Die als Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten entwidmeten Knicks sind als lineare Gehölzstruktur zu erhalten. Bei Abgang ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.
In dem an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze als Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Bereich ist der vorhandene Gehölz- und Grünflächenbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

9.7 Regenrückhaltebecken
Das Regenrückhaltebecken soll in seiner Uferböschung weitmöglich naturnah ausgeformt werden und zur Vermeidung als Kleintierfalle zumindest anteilig eine deutlich abgeflachte Uferböschung erhalten. Einlauf- und Auslaufbereiche sind in geeigneter Form vor einer Wirkung als Fallen für Amphibien und Kleintiere zu sichern.

Hinweise

Artenschutz:
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Einsichtnahme der DIN und Vorschriften:
Die DIN 4109 kann ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 67b bei der Gemeinde Heikendorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67b	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
WA6	Bezeichnung der Baufläche	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, z.B. 0,3	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
GR max. 220m²	maximal zulässige Grundfläche, z.B. 220m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS	
GH max.8,50 m ü. OKFFEG	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden, z.B. 8,50 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Höhenbezugspunkt mit Höhenangabe über Normalnull	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
E	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
E/D	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
SD, WD, KWD, PD 25° - 45°	nur Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KWD) oder Pultdach (PD) zulässig, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 25° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fussgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
*	Fussgängerbereich mit Funktion als Notzufahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Tobringer)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
RRB	Regenrückhaltebecken (RRB)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünfläche ÖG - öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
V	Verkehrsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Hecke, neu zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
M	Müllsammelplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
GFL 1	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der zuständigen Ver- und Entsorger sowie der Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
GFL 2	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der zuständigen Ver- und Entsorger sowie der Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
LPB III	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, z.B. Lärmpegelbereich III	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Sichtdreieck
	Böschung, vorhanden
	Flurstücksgrenze, vorhanden
37/10	Flurstücksbezeichnung
	Bebauung, vorhanden
29.92	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.
	Baum, künftig fortfallend
	Bebauung, künftig fortfallend
	Objekte, künftig fortfallend

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 sowie des geänderten Aufstellungsbeschlusses vom 06.05.2015. Die verfahrensleitenden Beschlüsse wurden auf den Bau- und Umweltausschuss delegiert. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.01.2015 und des geänderten Aufstellungsbeschlusses am 06.07.2015 durch Abdruck im „Heikendorfer Anzeiger" erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.07.2015 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.10.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67b „Wohngebiet am Tobringer" unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.04.2016 die Änderung des Plangeltungsbereiches sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67b mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Änderung des Plangeltungsbereiches ist am 05.07.2016 durch Abdruck im „Heikendorfer Anzeiger" erfolgt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67b bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.2016 bis 15.08.2016 während der Dienststunden des Amtes Schrevenborn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.07.2016 durch Abdruck im „Heikendorfer Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heikendorf, den ..... Siegel Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.07.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Plön, den ..... Siegel ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.04.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung Heikendorf hat den Bebauungsplanes Nr. 67b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 05.04.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Heikendorf, den ..... Siegel Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 67b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den ..... Siegel Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 67b durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 06.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.06.2017 in Kraft getreten.

Heikendorf, den ..... Siegel Der Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab

Satzung der Gemeinde Heikendorf, Kreis Plön über den Bebauungsplan Nr. 67b

Für den Bereich der nordwestlich an die Stückenbergsiedlung angrenzenden Grundstücke, nordöstlich der Straße 'Tobringer' und östlich der Verbrauchermärkte, Flurstücke 38/6, 37/91, 78/5, 78/6, 37/88, 37/90, 64/1 und weitere sowie ein Teil des Flurstückes 79/149, welches an die Straße 'Stückenberg' angrenzt, Flur 2, Gemarkung Altheikendorf

Bearbeitung : 04.01.2016, 23.03.2016, 11.05.2016, 23.05.2016, 13.07.2016, 10.10.2016, 05.04.2017

BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 1 * 24118 KIEL * FON 0431 66489-0 * FAX 66489-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

ART DES VERFAHRENS : ■ REGELVERFAHREN □ VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (§ 12 BauGB) □ EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (§ 30 (3) BauGB) □ VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) □ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (BPLÄNE DER INNENENTWICKLUNG § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(1) BauGB □ § 4a(2) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB □ § 4a(3) BauGB ■ § 1(7) BauGB ■ § 10 BauGB